

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 19.02.2021

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Beschluss des Kreisausschusses vom 27.01.2021	2
Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 02.02.2021	3
Beschlüsse des Kreistages vom 17.02.2021	4
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest – H5N8 – vom 19.02.2021	5
Öffentliche Zustellung Traxel, Laura-Tanita	10
Impressum	11

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschluss des Kreisausschusses vom 27.01.2021

Am 27.01.2021 führte der Kreisausschuss seine 12. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreisausschuss beschloss die Ausreichung der Mittel des Kreisentwicklungsbudgets entsprechend der beigefügten Anlage vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Märkisch-Oderland.

(Beschlussvorlage Nr. 2021/KA/302, Beschluss Nr. 2021/KA/12-1)

Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 02.02.2021

Am 02.02.2021 führte der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) seine 9. Sitzung durch.

Der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) stimmte der Beschlussvorlage Nr. 2021/EM/303 (Beschluss Nr. 2021/EM/9-1) zu.

1. Der Werksausschuss beruft Frau Antje Birkholz als Vertreterin mit sofortiger Wirkung ab.
2. Der Werksausschuss beschließt, dem Vorschlag der Werkleiterin, Frau Angela Friesse, zu folgen und Herrn Sören Karlsson als ihren Vertreter im Falle der Verhinderung oder Vakanz zu berufen. Die Berufung erfolgt zum 01.03.2021.

Der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) stimmte der Beschlussvorlage Nr. 2021/EM/313 (Beschluss Nr. 2021/EM/9-2) zu.

Die Werkleiterin des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) wird vom Werksausschuss beauftragt, den Auftrag für das Bauvorhaben „Erneuerung des Sozialcontainers“ im Rahmen der Ertüchtigung der Abfallumschlagstation Rüdersdorf an die Fa. Friedrich Niemann GmbH & Co.KG, Hansestr. 26, 18182 Bentwisch, zu erteilen.

Beschlüsse des Kreistages vom 17.02.2021

Am 17.02.2021 führte der Kreistag seine 13. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreistag nahm

- eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis entgegen.

Der Kreistag beschloss

- dass die Vorsitzende des Kreistages Märkisch-Oderland das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde über die Terminvorschläge des Kreistages für den Tag der Wahl des Landrates, den 26.09.2021, und den Tag der Stichwahl, den 17.10.2021 informiert. Zugleich bittet sie die Aufsichtsbehörde um Festsetzung der o. g. Terminvorschläge (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/317, Beschluss Nr. 2021/KT/13-1);
- den Jugendförderplan 2021 für den Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/258, Beschluss Nr. 2021/KT/13-2).

Der Kreistag lehnte

- den Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2021 der AfD-Fraktion „Der Kreistag beschließt einen Ansatz von 500.000 Euro, für einen im Detail noch auszuarbeitenden Corona-Bonus, in den Haushaltsplan 2021 einzustellen“ ab (Beschluss Nr. 2021/KT/13-3).

Der Kreistag beschloss

- die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen; (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/300, Beschluss Nr. 2021/KT/13-4);
- gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Landkreises Märkisch-Oderland auf die Teilrechnungen und den Rechenschaftsbericht zu verzichten (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/301, Beschluss Nr. 2021/KT/13-5);
- die Beauftragung des Landrates, ein Integrationskonzept für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erarbeiten. Zum Kreistag im Dezember 2021 wird der aktuelle Stand der Erarbeitung des Integrationskonzeptes vorgelegt (Beschlussvorlage Nr. 2021/KT/307, Beschluss Nr. 2021/KT/13-6);
- den Zuschlag für die Leistung „Verwertung von Bioabfällen aus den Biotonnen im Landkreis Märkisch-Oderland“ ab dem 01.04.2021 an die REMONDIS Brandenburg GmbH, Mühlenstraße 1b, 16356 Werneuchen, zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/289, Beschluss Nr. 2021/KT/13-7);
- den Zuschlag für das Bauvorhaben „Erweiterungsfläche und überdachte Lagefläche“ im Rahmen der Ertüchtigung der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf an das Unternehmen Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Bergmannstraße 8, 01983 Großräschen, OT Freienhufen zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/290, Beschluss Nr. 2021/KT/13-8);
- den Zuschlag für den grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 6412, Ortsdurchfahrt (OD) Altreetz an das Bauunternehmen Oevermann Verkehrswegebau GmbH, NL Eisenhüttenstadt, An der Politzer Mühle, 15890 Eisenhüttenstadt mit einem Auftragswert in Höhe von 889.740,04 € zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/296, Beschluss Nr. 2021/KT/13-9).

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest – H5N8 – vom 19.02.2021

Aufgrund des am 17.02.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-VO in einem Geflügelbestand des Landkreises Märkisch-Oderland wird zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest Folgendes angeordnet:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbestand werden als Restriktionsgebiete ein „Sperrbezirk“ von mindestens 3 km sowie um diesen ein „Beobachtungsgebiet“ festgelegt.

1. als **Sperrbezirk** die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- Bliesdorf – nördlicher Teil - der Straße aus Richtung Thöringswerder folgend bis Bochows Loos, weiter Straße „Am alten Kanal“ bis Bliesdorf, weiter Dornbuschstr., Bliesdorfer Straße bis B 167, dieser nord-westlich folgend bis Mariannenhof, weiter Straße Landhof bis Landhof von dort weiter Feldwege Richtung Waldgebiet Naturschutzgebiet Biesdorfer Kehlen;
- Neulewin – teilweise: Heinrichsdorf nur westlich der Straße von Altwriezen nach Bearegard;
- Oderaue – Altmädewitz, Rüsterwerder; Altreetz (nur südlich der „Wriezener Str.“); Neumädewitz;
- Wriezen – Altwriezen (nur westlich der „Wriezener Str.“); Bearegard (nur westlich der Straße von Altwriezen nach Bearegard, westlich der Straße nach Thöringswerder); Eichwerder (nur westlich der Straße von Bearegard nach Thöringswerder, der L33 folgend bis westlich Straße nach Thöringswerder); Jäckelsbruch; Lüdersdorf/Biesdorf (östlicher Teil - aus Richtung Landhof über Feldwege Richtung Waldgebiet des Naturschutzgebietes „Biesdorfer Kehlen“, der Waldkante folgend bis Altgaul), Neugaul (südlich der Str. von Altgaul nach Neugaul, südlich der Straße Neugaul nach Altreetz); Neumädewitz; Rathsdorf (östlich der Straße nach Neugaul); Schulzendorf (nur nördlich der B 167); Wriezen;

2. als **Beobachtungsgebiet** die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- Bad Freienwalde – Altgietzen, Altranft, Bad Freienwalde (nur östlich der B 158, bis Wohnbebauung Bad Freienwalde, westlich der Wohnbebauung weiter bis B 167, dieser östlich folgend bis B 158), Schiffmühle, Sonnenburg;
- Bliesdorf – Bliesdorf (teilweise – südlicher Teil: der Straße aus Richtung Thöringswerder folgend bis Bochows Loos, weiter Straße „Am alten Kanal“ bis Bliesdorf, weiter Dornbuschstr., Bliesdorfer Straße bis B 167, dieser nord-westlich folgend bis Mariannenhof, weiter Straße Landhof bis Landhof von dort weiter Feldwege Richtung Waldgebiet Naturschutzgebiet Biesdorfer Kehlen...), Kunersdorf, Metzdorf;
- Falkenberg – Dannenberg (nur östlich der B 158)
- Hohenwutzen – Hohenwutzen (nur südlich der Wiesenstr., dieser östlich folgend bis Neuglietzer Straße
- Letschin – Neubarnim;
- Märkische Höhe – Batzlow;
- Neuhardenberg – Altfriedland;

Neulewin -	Güstebieser Loose, Heinrichsdorf (nur östlich der Straße von Altwriezen nach Beaugard), Karlshof, Kerstenbruch, Neulewin, Neulietzegöricke;
Neutrebbin -	Altbarnim, Altlewin, Alttrebbin, Neutrebbin, Wuschewier;
Oderau -	Altreetz (nur nördlich der „Wriezener Str.“), Altwustrow, Neuküstrinchen, Neuanft, Neureetz, Neurüdnitz, Neuwustrow, Zäckericker Loose;
Prötzel -	Harnekop;
Reichenow-Möglin -	Herzhorn (östlicher Teil - ab östlicher Gemarkungsgrenze Reichenow weiter auf „Ihlower Weg“ bis Gemarkungsgrenze Frankenfelde), Möglin, Reichenow
Wriezen -	Altwriezen (nur östlich der „Wriezener Str.“); Beaugard (nur östlich der Straße von Altwriezen nach Beaugard, östlich der Straße nach Thöringswerder), Eichwerder, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf/Biesdorf (westlicher Teil - aus Richtung Landhof über Feldwege Richtung Waldgebiet des Naturschutzgebietes „Biesdorfer Kehlen“, der Waldkante folgend bis Altgaul), Neugaul (nördlich der Str. von Altgaul nach Neugaul, nördlich der Straße Neugaul nach Altreetz); Rathsdorf (westlich der Straße nach Neugaul), Schulzendorf (südlich der B 167),

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“. An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“.

Eine Karte der festgelegten Restriktionsgebiete wird unter <https://www.maerkisch-oderland.de> eingestellt.

B. Anordnungen für den Sperrbezirk

1. In den genannten Gemarkungen sind Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
2. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Vögel anderer Arten hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu finden Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass:
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz-

- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht
- für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
10. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnungen für das Beobachtungsgebiet:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Vögel anderer Arten hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im

Internet unter www.maerkisch-oderland.de zu finden Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de erfolgen.

2. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass:
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der zuvor genannten Anordnungen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen für den Besucherverkehr ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4. TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

F. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Weitere Kontaktdaten/Informationen:

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Geflügel auf Geflügelpest (AI) ist dem Veterinäramt unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850 6969 oder 6901, FAX: 03346/850 6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema Geflügelpest erreichen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/850 6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-V0)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 19. Februar 2021

Öffentliche Zustellung

Traxel, Laura-Tanita

Öffentliche Zustellung

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Laura-Tanita Traxel geboren am 25.09.1995 in Hanau,

letzte bekannte Anschrift:

**Torgelow 13
16259 Falkenberg OT Dannenberg/Mark**

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie bestimmtes Schriftstück:

Ordnungsverfügung beim Fehlen des Versicherungsschutzes

Aktenzeichen: **36.85.20/206-SRB-UB119/21 OV**

beim **Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Am Biotop 12, 15344 Strausberg** im **Zimmer 15** bzw. am **Schalter** während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 19. Februar 2021

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.